

Intelligenz- und Wochenblatt

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N^o 26. Sonnabends, den 26. Juni, 1847.

Jeden Sonnabend erscheint eine 4 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Ngr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum angesetzt und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

Es ist der Königl. Sächsischen Regierung gelungen, die K. K. Oestreichische zu Modificirung, des für die K. K. Staaten jüngst erlassenen Cerealien-Ausfuhrverbotes vom 9. März 1847 Sachsen gegenüber in der Weise zu bewegen, daß dieselbe auf jeden der beiden Monate Juni und Juli 1847 die Einfuhr einer bestimmten Quantität Getreides aller Gattungen über die Böhmisches Ausbruchämter

- Boitersbreith (Straße von Eger nach Adorf),
- Hirschenland (" " Hirschenland nach Eibensdorf),
- Gottesgab (" " Joachimsthal nach Oberwiesenthal),
- Weipert (" " Piesnitz und Raaden nach Annaberg über Weipert),
- Sebastianberg resp. Ansaßeposten Reizenhain (Straße von Komotau nach Marienberg),
- Einsiedel (Straße von Brür nach Saida),
- Moldau (" " Tepliz nach Frauenstein),
- Niedergrund (Elbfluß),
- Georgswalde (Straße von Rumburg nach Neusalze),
- Grottau (" " Reichenberg nach Zittau),

unter angemessener Vertheilung auf diese einzelnen Zollstraßen gegen Erlegung des unmittelbar vor Ablauf des Ausfuhrverbotes bestandnen Ausfuhrzolls gestattet hat.

Indem das Ministerium des Innern solches andurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, macht es zugleich bekannt, daß die Amtshauptmannschaften zu Dresden, Freiberg, Pirna, Chemnitz, Plauen, Zwickau, Niederschorheim, Budissin, Zittau und die Gesamtregierung zu Glouchau Anweisung erhalten haben, die deshalb weiter nöthigen Vorkehrungen und Anstalten zu treffen, und sind die zu Beziehung von Getreide aus Böhmen auf das fragliche Quantum benötigten Certificate auf Anmelden von denjenigen Gemeinden oder Privatpersonen, welche von diesem Zugeständnisse Gebrauch zu machen beabsichtigen, bei den betreffenden Amtshauptmannschaften oder den von denselben zu bestellenden, durch besondere Bekanntmachung zu bezeichnenden Delegirten zu erlangen.

Dresden, den 17. Juni 1847.

Ministerium des Innern.
von Falkenstein.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Hohe Ministerial-Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den darin erwähnten Certificaten außer bei hiesiger Amtshauptmannschaft bei den delegirten Behörden

dem Königl. Justizamte zu Augustsburg,
Stollberg,

liefer-
Preis
sowie
wer-
nnen.
sui-
t.
guten
sowie
en zu
zu er-
ustadt
mit-
par-
und
n.
0-11
Pafer
W
B
e in die
Die ein
im Pa-
ität des
derselbe
sich also
hat er
zu bes-
ann, da
Bier-
enheiten
Gr. 1/2
Reb.